

Verordnung über das Führen von Hunden

Vom 30. Oktober 2012 (Amtsblatt des Marktes Diedorf vom 11.12.2012 Nr. 12/2012)

Aufgrund des Artikels 18 Abs. 1 des Landesstraft- und Verordnungsgesetzes (LStVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.04.2012 (GVBl. S. 169) erlässt der Markt Diedorf folgende

Verordnung:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für das Führen von großen Hunden und Kampfhunden im Sinne der Art. 18 und 37 LStVG.
- (2) Sie regelt das Führen auf allen öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und Anlagen im gesamten Gemeindegebiet von Diedorf. Sie gilt nicht für das Führen von
 - a) Blindenhunden
 - b) Jagdhunden während der Jagd
 - c) Diensthunden der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
 - d) Hirtenhunden, soweit sie zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - e) Rettungshunden, soweit sie für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie von
 - f) Wachhunden, soweit sie für den Einsatz im Bewachungsgewerbe ausgebildet sind und soweit der Einsatz im Bewachungsgewerbe dies erfordert.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Soweit nachfolgend unterschiedliche Regelungen für den Innen- und den Außenbereich der Gemeinde getroffen werden, gelten als Innenbereich die im Siedlungszusammenhang liegenden Gebiete. Die nähere Bestimmung von Beginn und Ende des Innenbereichs richtet sich nach dem tatsächlichen Bebauungszusammenhang. Der Innenbereich endet auf der Höhe der Außenmauern des letzten im Bebauungszusammenhang liegenden Gebäudes. Für die Abgrenzung von Innen- und Außenbereich gelten die von der Rechtsprechung zu den §§ 34, 35 BauGB entwickelten Grundsätze entsprechend.
- (2) Soweit nachfolgend unterschiedliche Regelungen für Tages- und Nachtzeit angeordnet werden, gilt die Zeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr als Nachtzeit.
- (3) Soweit nachfolgend Leinenzwang vorgeschrieben ist, ist eine auf das Gewicht des Hundes abgestimmte reißfeste Leine zu verwenden.

§ 3 Grundsätze

- (1) Wer große Hunde oder Kampfhunde hält, darf diese Hunde nicht ohne Aufsicht auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und Anlagen frei herumlaufen lassen.

- (2) Große Hunde und Kampfhunde dürfen nur von Personen in der Öffentlichkeit ausgeführt werden, die in der Lage sind, das Tier mit Hilfe einer reißfesten Leine körperlich zu beherrschen.
- (3) Wer große Hunde oder Kampfhunde auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und Anlagen ausführt, hat darauf zu achten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.

§ 4 Regelungen im Innenbereich

- (1) Im Innenbereich der Ortschaften sind große Hunde und Kampfhunde an einer reißfesten Leine zu führen. Der Abstand zwischen Hundeführer und Hund darf tagsüber 1,5 Meter und nachts 5 Meter nicht überschreiten.
- (2) Beim Zusammentreffen mit Passanten oder mit anderen Tieren, im besonderen auf schmalen Gehwegen, sind die Hunde möglichst eng an der Leine zu führen. Bei Bedarf ist anzuhalten.

§ 5 Regelungen im Außenbereich

- (1) Im Außenbereich dürfen große Hunde auch ohne Leine geführt werden, soweit der Hundeführer sie ohne Leine zuverlässig beherrscht. Ansonsten sind sie an einer reißfesten Leine mit einem Abstand von höchstens 5 Metern zu führen.
- (2) Vor einem Zusammentreffen mit Passanten oder mit anderen Tieren, sind große Hunde nach Möglichkeit anzuleinen und eng an der Leine zu führen. Bei Bedarf ist anzuhalten.
- (3) Kampfhunde sind im Außenbereich an einer reißfesten Leine zu führen. Der Abstand zwischen Hundeführer und Hund darf 5 Meter nicht überschreiten. Beim Zusammentreffen mit Passanten oder mit anderen Tieren sind die Hunde möglichst eng an der Leine zu führen. Bei Bedarf ist anzuhalten.

§ 6 Weitergehende Regelungen

- (1) Soweit gemeindliche Satzungen oder Benutzungsordnungen insbesondere für Kinderspielplätze oder Grünanlagen weitergehende Einschränkungen für das Führen von Hunden vorsehen, bleiben diese Regelungen unberührt.
- (2) Soweit durch Einzelanordnungen für das Führen von großen Hunden und Kampfhunden weitergehende Vorsichtsmaßnahmen, etwa das Anlegen eines Maulkorbs, vorgeschrieben sind, finden diese Anordnungen vorrangig Anwendung.

§ 7 Bußgeldbestimmungen

- (1) Wer fahrlässig gegen §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung verstößt, wird mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt.
- (2) Wer vorsätzlich gegen die §§ 3,4 und 5 dieser Verordnung verstößt, wird mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Euro belegt.

§ 8 Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Sie gilt für die Dauer von 20 Jahren und tritt am 31.12.2032 außer Kraft.

Diedorf, den 30. Oktober 2012
Markt Diedorf



Otto Völk
1. Bürgermeister